

**Kindeswohl und Kindeswille bei innerfamiliärer sexueller Gewalt.
Eine Problemskizze über die Tendenzen im Kindschaftsrecht**

Eine Werkzeugkiste – Kindeswohl und Kindeswille bei innerfamiliärer Gewalt

Diskurse, die in diesem Feld bezüglich des Kindeswohls wirkmächtig sind:

Argumentation 1: Beide Eltern sind wichtig für das Kind

In der Neuregelung des Kindschaftsrechts von 1998 fließen folgende Ideen über die Elternschaft in die Definition des Kindeswohls ein:

- Auch nach einer Trennung der Eltern sind beide biologischen Eltern für Kinder wichtig. Kontinuität, Verlässlichkeit und Stabilität in den Bindungen sollen dem Kind auch nach der Trennung zur Verfügung gestellt werden, nicht zuletzt weil die Trennung für sich genommen schon ein für Kinder sehr belastendes Ereignis ist.
- Im Sinne einer entwicklungsgemäßen Förderung des Kindes durch die Eltern sollen Kinder auch nach der Trennung ihrer Eltern eine gute ökonomische Basis haben. Dazu zählen sowohl die alltägliche Versorgung als auch die Ermöglichung von Anreizen für die Entwicklung des Kindes (Bindungs- und Förderungsaspekt).

Mit der gesetzlichen Regelung der gemeinsamen Sorge und des Rechtes auf Umgang mit beiden Elternteilen legt das Kindschaftsrecht einen Grundstein dafür, dass Mütter und Väter gleichermaßen in die Verantwortung für den kontinuierlichen Kontakt zum Kind und auch für die ökonomische Versorgung als Teil der elterlichen Sorge genommen werden (was die Bereitschaft zu Unterhaltszahlungen für Kinder faktisch allerdings nicht verbessert hat, vgl. Matthiessen 2004).

In der Regel wollen die Kinder zu beiden Elternteilen Kontakt haben, weil es ihrem Wohl entspricht, und wenn sie dies nicht wollen, dann besteht die Gefahr, dass sie sich selbst gefährden.

Aber: Es gibt Ausnahmen, z.B. wenn um die Kinder jahrelang gestritten wird. Oder was ist, wenn häusliche Gewalt, Misshandlungen und Vernachlässigungen vorliegen?

Argumentation 2: Die gute Trennung und Scheidung

Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern die Paarebene von der Elternebene zu trennen haben. Wenn sie noch nicht oder gar nicht in der Lage dazu sind, dann werden Beratungs- und Mediationsbemühungen erwartet.

Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber wie lange Eltern gemeinsam oder zunächst einzeln Beratungsangebote wahrnehmen sollen.

Auch wenn häusliche Gewalt oder andere Gewalttaten wie Vergewaltigung im Raum stehen oder gar bestätigt wurden, kann es von beiden Eltern verlangt werden. Einige Gerichte sind hier nicht so streng und sehen den Schutz der Opfer in diesen Fällen.

Aber: Es setzt sich beispielsweise langsam durch, dass Hochkonflikthaftigkeit (Definition) eine Kindeswohlgefährdung oder einen Risikofaktor für eine KWG darstellt.

In einigen Verfahren werden bei Vorliegen von Vergewaltigung Eltern getrennt angehört.

Argumentation 3: Wohlverhaltenspflicht des Hauptbetreuungselternteils

§ 1684 BGB

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt.

Wenn ein Kind keinen Umgang möchte, dann ist es dazu zu motivieren.

Eine „Erziehungsmaßnahme“ – beispielsweise von Taschengeldentzug –, um die Bereitschaft des Umgangs zu erzwingen, gilt als vertretbar und beweist darüber hinaus auch die gute Absicht der Mutter, den Vaterkontakt zu unterstützen (Salzgeber 2005). Führen diese erzieherischen Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg und/oder unterstützt die Mutter den Kontakt zum Vater nicht, wird der Umgang notfalls durch staatliche Gewaltmittel erzwungen: Polizei, Gerichtsvollzieher, Zwangsmaßnahmen gegen die Mutter sind gesetzlich verankerte mögliche Sanktionen, von denen Gebrauch gemacht werden kann. Das kann selbst dann so sein, wenn gewichtige Gründe wie häusliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe vorliegen, die gegen den Umgang sprechen, aber nicht per Strengbeweis ermittelt werden konnten. Vorwürfe derlei Art werden oft nicht angemessen ernst genommen, da den Müttern unterstellt wird, Kindeswohl gefährdende Szenarien zu entwerfen, um im Kampf um das Kind (die Kinder) Druck auf den Vater ausüben zu können.

Aber: Diese Praxis steht im Widerspruch zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB). Wie ist der Zwang zum Umgang damit zu vereinbaren? Wie wird Gewalt hier definiert? Welches Recht steht höher – das Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit oder das

Recht des Vaters auf den Umgang mit seinem Kind? Welche Wirkungen wird die staatliche Gewalt auf die weitere Entwicklung des Kindes haben? Mir scheint, dass hier grundlegende Abwägungen und Positionierungen vorzunehmen sind.

Argumentation 4: Manipulationen des Hauptbetreuungselternteils

Im Kontext der kindlichen Willensbildung wird häufig eine starke Einflussnahme des Hauptbetreuungselternteils (der Mutter) unterstellt.

Wenn Kinder, insbesondere Jüngere (etwa 6- bis 12-Jährige), sich mit einem klaren Nein über einen längeren Zeitraum gegen den Umgang mit dem Vater entscheiden, dann gelten sie i.d.R. als manipuliert und instruiert. So weist für Balloff eine Konsistenz im Willen des Kindes auf einen induzierten Willen der Mütter hin, die Kinder zu manipulieren. Das unterstellt auch Gardner, der davon ausgeht, dass Mütter die Konflikte auf der Paar- und Elternebene nicht trennen können und das Kind als Instrument benutzen, um den Vater zu verletzen und „auszubooten“ (Parential Alienation Syndrom). Er beschreibt ein fast schon pathogenes Entfremdungsverhalten bei Kindern, schreibt Müttern die Schuld daran zu, negiert dabei aber, dass eine Mutter-Kind-Beziehung der Entwicklung des Kindes durchaus förderlich ist und blendet die Vater-Kind-Beziehung in der Deskription und Diagnostik konsequent aus (Gardner 1992). Mit dieser Argumentation ist Gardner zwar vielfältig in die Kritik geraten (Zitelmann 2001, Bruch 2002, Fegert 2002, 2004, Dettenborn 2007), die zugrunde liegende Haltung und Einstellung ist aber weit verbreitet – auch bei Familiengerichten und GutachterInnen. Kodjode geht so weit, den Müttern vorzuwerfen, Kinder „per programmierter Gehirnwäsche“ gegen ihre Väter einzunehmen (Kodjode 1998). Diese Haltung wird flankiert von der Überzeugung, dass biologische Väter so existenziell wichtig für die Entwicklung des Kindes sind, dass man von einer Selbstgefährdung sprechen kann, wenn Kinder sich gegen den Umgang mit ihren Vätern entscheiden.

Aber: Diese Generalisierung gesteht Kindern keine eigene Position bzw. Meinung zu und ignoriert die vom Gesetzgeber beabsichtigte Einzelfallorientierung. Außerdem wird außer Acht gelassen, dass der eigentlich gewünschte Prozess der kindlichen Willensbildung günstige Einwicklungsbedingungen braucht. Die Bedingungen, unter denen sich der Wille des Kindes korrespondierend mit seinen Interessen, Bedürfnissen und seinem Wohl entwickeln kann, sind für Kinder sehr unterschiedlich.

Es ist zu bedenken, dass alltägliche Loyalitätskonflikte in allen Familien durchaus zu den Erfahrungen des Aufwachsens gehören. In Fragen des Umgangs (und dann auch sehr schnell der Sorge) werden diese Loyalitätskonflikte aber allzu leichtfertig als Einfallstor einer dauerhaften Allianzbildung von Mutter und Kind gegen den Vater angesehen. Dabei sind Allianzbildungen nicht in der Weise dauerhaft angelegt, wie hier angenommen wird, und es werden andere wichtige Perspektiven vernachlässigt.

Bezogen auf den Umgang mit den Eltern heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter § 1684, Abs. 1: „Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt.“ Der Gesetzgeber betont hier zuvorderst die Rechte des Kindes und betont in der Formulierung auch, dass Eltern zum Umgang zuerst verpflichtet und dann berechtigt sind.

Und deshalb:

Statt Kindern und Müttern unreflektierte bzw. bössartige Positionierungen vorzuwerfen, sollte man sich lieber fragen, was Kinder davor schützen könnte, sich manipulieren zu lassen, und wie verhindert werden kann, dass Kinder als Verlierer aus Aushandlungs- und Konfliktdynamiken hervorgehen und erwachsener Willkür ausgeliefert werden. Die zentrale Frage ist, welche Bedingungen notwendig sind, um Kindern eine selbstbestimmte Willensbildung zu ermöglichen.

PAS ist beispielsweise aufgrund seiner Unwissenschaftlichkeit nicht in das amerikanische Klassifikationssystem psychischer Störungen aufgenommen worden. Der Versuch ist gescheitert.

Hier ist in Sorge- und Umgangsfragen intensiv auf den Einzelfall zu achten und eine detaillierte Diagnostik zu betreiben, damit gegebenenfalls die Hypothese einer pathogenen oder schädigenden Beeinflussung bestätigt oder aber verworfen werden kann (Fegert 2002, Johnston 2007, Dettenborn 2007), damit den Wünschen der Kinder Rechnung getragen wird und ihr Wille erkundet werden kann.

(Wenn man sich die Verweisungspraxen ansieht und von wem PAS benutzt wird, dann handelt es sich m. E. um einen „politischen Diskurs“.)

Argumentation 5: Die Elternebene – Bindungstoleranz und Wohlverhaltenspflicht bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt

Ein Missbrauchsvorwurf ist nach Alberstötter eine strategische Position im Elternkonflikt und ein Kennzeichen der dritten Eskalationsstufe. Werden also Missbrauchsvorwürfe unbelegbar immer wieder hervorgebracht oder erst später im Verfahren eingeführt (versus beschleunigte Verfahren und Cochem), dann greift oft die Argumentationsfigur in Anlehnung an Alberstötter.

Dettenborn (2002: 285) beschreibt für gerichtliche Verfahren mit Beteiligung von Gutachten einen Anstieg an der Äußerung eines Missbrauchsverdacht. Außerhalb von Gutachtenfällen scheint sich diese Tendenz nicht zu bestätigen.

Aber: Ein nicht belegbarer Missbrauchsverdacht muss nicht notwendigerweise bedeuten, dass es keinen Missbrauch gegeben hat (ebenda: 285).

Temizyrek (ZKJ 6-214) versucht mit seinem Stufenmodell der Bindungsfürsorge eine Erweiterung des Bindungstoleranzbegriffes, um zu einer genaueren Diagnostik zu gelangen. Was in seinen Ausführungen fehlt, ist ein triadischer und nicht nur dyadischer Blick auf Familienstrukturen gerade auch mit Blick auf Gewalt und Misshandlungsformen (vgl. Brebeck ZKJ 12/2014).

Denn: Salgo gibt hier zu bedenken, dass die Elternteile das Kind zu schützen haben und eine Loyalität seine Grenzen hat (Salgo 2003: Häusliche Gewalt und Umgang: 113). Es würde zu weit führen, naiv und verdeckend mit dem Missbrauch umzugehen, setzt doch ein Täter auf ein ebenso vorhandenes System für sein Vorgehen. Hier müsse genau abgewogen werden, damit Kinder geschützt werden und lernen sich zu schützen.

Einige Argumentationsfiguren können den genauen Blick auf die Kinder und die Prozesse ihrer Willensbildung verdecken. Sie erschweren es, im Einzelfall zu prüfen, wie sich die Eltern-Kind-Beziehung gestaltet, ob und welche Probleme es im Miteinander gibt und aus welchen Gründen das Kind möglicherweise tatsächlich nicht zu seinem Vater will. Generaltheorien und Behauptungen auf der Grundlage eines nur flüchtigen Hinsehens führen dazu, dass Kinder per Gerichtsentscheidung Umgang mit ihren Vätern haben, auch wenn sie „nein“ dazu sagen oder angeblich „in-different“ in ihrer Willensbildung sind.

In der angloamerikanischen (aber auch zunehmend hier) Forschung werden Erkenntnisse gewonnen (seit ca. 2001), welche Folgen oder Probleme ein erzwungener Umgang und ein Nichtberücksichtigen von Kinderwillen und Wünschen in familienrechtlichen Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit sich bringen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen, Folgen auf die Zukunftsperspektive der Kinder in Bezug auf das Kindeswohl zu beschreiben.

Dieses wird im Bereich des High Conflict, des Hochkonflikts, deutlich.

Johnston (2007) hat in ihrer Untersuchung herausgefunden, dass der Willensbildungsprozess von Kindern in Familiengerichtsverfahren von verschiedenen Faktoren bestimmt wird.

Verweise aus der Rechtsprechung

Argumentation 6: Zum Kindeswohl gehört der Kindeswille

Der Kindeswille in der Rechtsprechung

Der Wille eines Kindes wird altersabhängig berücksichtigt. Es kommt ebenfalls auf den Entwicklungsstand des Kindes an. Hierbei werden entwicklungspsychologische Einfallstore für Loyalitätskonflikte und Suggestion genauso wie entwicklungspsychologische Autonomieprozesse der eigenen Moral-, Kognitions- und Werturteilsbildung berücksichtigt. Wichtig ist hierbei, dass der Wille des Kindes konstant (von diesem über einen längeren Zeitraum in unterschiedlichen Kontexten) vertreten wird, dass dieser nachvollziehbar gegenüber Dritten erklärt werden kann, dass er nicht selbstschädigend wirkt, weil damit eine große Verantwortung im Elternkonflikt (Loyalitätskonflikt) angelegt wird. Suggestion eines Elternteils wird als einschränkende Bedingung für eine eigene Willensbildung aufgefasst, führt aber nicht mehr unbedingt zu einer Verwerfung und Nichtakzeptanz des eigenen Willens (OLG Köln).

Wichtig ist hierbei auch, dass Kindeswohl immer auch eine auf die Zukunft gerichtete Perspektive einnehmen soll. Bei der Einschätzung des Kindeswillens muss ebenso abgewogen werden, inwieweit dieser Wille oder Wunsch sich in der Zukunft schädlich auf die Entwicklung des Kindes auswirken könnte.

Je älter und reifer ein Kind wird, spätestens aber mit 14 Jahren (eigene Rechte § 50 FamFG), wird dem Willen des Kindes ein hoher Rang eingeräumt bei dem Bewertungsmaßstab bzw. bei der Entscheidungsfindung. Es geht nichts mehr gegen den Willen des Kindes. Einige Gerichte räumen auch jüngeren Kindern einen Willen ein, der im Verfahren belegt und nachvollzogen werden konnte. (OLG Hamm)

Ob der Umgang mit dem Vater erzwungen wird oder nicht, dazu haben sich die Meinungen seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechts verändert. Der Gesetzgeber hat hier Spielraum gelassen, um eine Orientierung am Einzelfall zu gewährleisten.

Für die Eingriffslegitimation und Entscheidungsfindung ist aber laut Zitelmann (2001: 97) folgende Kontinuität beobachtbar und deshalb zu berücksichtigen: Die kindlichen Bedürfnisse und die Herausforderungen an die Erziehung werden altersabhängig und deshalb unterschiedlich gewichtet. Diese Einzelfallorientierung erfordert eine sorgfältige Beobachtung und Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie klare Kriterien in Bezug auf das Kindeswohl und die Bildung bzw. Entwicklung des Kindeswillens (Dettenborn 2007). So weit, so gut. In der Praxis ist jedoch anderes zu beobachten.

Welches Recht steht höher – das Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit oder das Recht des Vaters auf den Umgang mit seinem Kind?

§ 1684 BGB

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

In der Praxis wird der § 1684 BGB jedoch häufig abweichend von dieser „Rechtshierarchie“ umgesetzt: Wenn Kinder von ihrem Umgangsrecht keinen Gebrauch machen wollen, dann müssen sie offenbar, weil die eben beschriebenen Diskurse wirkmächtig sind.

Auch wenn der Umgang und eine Umgangseinschränkung vom Gesetzgeber als eine Einschränkung grundgesetzlicher Rechte für den umgangsbegehrenden Elternteil angesehen werden, sind hier Kinderrechte, die sich gleichfalls grundgesetzlich ableiten lassen, mit abzuwägen.

Es wäre besser, wenn sich breit durchsetzen lassen würde, dass, sollten Kinder bei Vorliegen häuslicher Gewalt oder anderen Kindeswohlgefährdungen wie sexueller Missbrauch den Umgang nicht wahrnehmen wollen (siehe nächsten Punkt), dann dieser Wille zu respektieren und umzusetzen ist. (Dies wird in einer Handreichung des BMFF zur häuslichen Gewalt gefordert.)

Argumentation 7: Sexuelle Gewalt oder der Verdacht auf sexuelle Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Ich verweise hier auf die Ausführungen von Kindler/Eschenbach in „Sexuelle Gewalt im Familiengerichtsverfahren“. Sie haben eine Analyse von 50 Urteilen vorgenommen, die sie bei der Juris Datenbank zu Beginn 2014 unter den Schlagwörtern BGB §1684 und sexueller Missbrauch bzw. Pädophilie gefunden haben (Kindler / Eschenbach: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. IZKK-Nachrichten 2013/2014-1).

Entweder:

Zuvor das Urteil OLG Karlsruhe vom 18.02.2013 - 18 UF 13/11: FamFR 2013, 213:

1. Steht der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs eines Kindes im Raum, entscheidet sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen in Bezug auf den Umgang des Kindes mit dem verdächtigten Elternteil zu treffen sind, nach dem Grad der Gewissheit, mit dem die Frage, ob ein sexueller Missbrauch tatsächlich stattgefunden hat, beantwortet werden kann.

Umgangseinschränkende Anordnungen, aufgrund derer ein Umgang beispielsweise nur in beschützter oder begleiteter Form stattfinden kann, dürfen gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BGB – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nur getroffen werden, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Insoweit

© Dr. Andrea Brebeck: Kindeswohl und Kindeswille bei innerfamiliärer sexueller Gewalt. Eine Problemskizze über die Tendenzen im Kindschaftsrecht, Fachtag Wildwasser Wiesbaden e.V. 08.12.2014

bedarf es der Feststellung einer konkreten, in der Gegenwart bestehenden Gefährdung des Kindeswohls.

Ist der Nachweis eines sexuellen Missbrauchs geführt, ist der Umgang häufig auszuschließen und an Hand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen zeitlichen Vorgaben eine vorsichtige – begleitete – Neuanbahnung des Umgangs in Betracht kommt.

Kann ein sexueller Missbrauch nicht nachgewiesen werden, ist eine Risikoabwägung vorzunehmen:

2. Sofern gesicherte Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Vorwurf zutreffen könnte, liegt eine Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes vor. Kann diese Gefahr nicht auf andere Weise als durch eine Einschränkung des Umgangs ausreichend sicher abgewehrt werden, müssen diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die nach den Umständen des Falles unumgänglich sind, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Vorrangig kommt insoweit die Anordnung eines begleiteten Umgangs in Betracht. Hierdurch wird einerseits der Gefahr (weiterer) sexueller Übergriffe vorgebeugt, andererseits das Risiko einer Entfremdung vermieden. Die erhebliche Belastung des umgangsberechtigten Elternteils durch diese Maßnahme ist aufgrund der sich aus der Verdichtung des Verdachts ergebenden Gefahr für das Kindeswohl hinzunehmen.

3. Lassen sich gesicherte Anzeichen für einen Missbrauch durch die gebotenen gerichtlichen Ermittlungen nicht feststellen, scheidet eine Einschränkung des Umgangsrechts aufgrund eines verbleibenden bloßen Verdachts aus. Auch die auf einem derartigen Verdacht begründeten Vorbehalte des betreuenden Elternteils gegenüber dem Umgang erfordern nicht zwingend eine Umgangsbeschränkung. Der bloße Verdacht des sexuellen Missbrauchs und die daraus resultierende Möglichkeit eines psychischen Folgeschadens sind abzuwägen gegen die sicheren Schäden in der Entwicklung des Kindes, die ein Ausschluss des Umgangs nach sich zöge (OLG Stuttgart FamRZ 1994, 718). Wird durch die gebotenen gerichtlichen Ermittlungen der Verdacht nicht bestätigt, so scheidet eine Einschränkung des Umgangsrechts – auch in Form der Anordnung eines begleiteten Umgangs – aus (OLG Hamm FamRZ 1998, 256).

oder

1) Ist das Gericht von der Sachverhaltsaufklärung bezüglich eines Vorhandenseins von sexualisierter Gewalt überzeugt?

Wenn es überzeugt ist, dann wird der Umgang ausgeschlossen oder eingeschränkt. Hier werden eine Überzeugung einer Erlebnisbasiertheit beim Kind angeführt,

■ wenn sich ein Elternstreit nicht zu stark auf die Umsetzung des Umgangs auswirkt,

- wenn ein Verdacht nicht erst sehr spät formuliert wurde, sodass der Eindruck entstehen könnte, dass dieser Vorwurf benutzt wird),
- wenn der umgangsbegehrende Elternteil strafrechtlich wegen eines Vorkommens sexualisierter Gewalt verurteilt wurde,
- wenn es auch eine andere Familienangehörige betrifft (z.B. ältere Schwester)

2) Ein Missbrauchsverdacht ist nicht aufklärbar.

OLG Brandenburg: Obwohl ein Kind sexualisiertes Verhalten durch Eigenstimulierung gegenüber Männern und Gleichaltrigen zeigte, konnte das OLG Brandenburg einen erlebten sexuellen Missbrauch nicht zwingend sehen – auch wenn ein Kind von einem Geheimnis zwischen sich und dem Vater berichtete oder davon, dass der Vater es an der Scheide berührt habe. Hier wurde beanstandet, dass diese Aussagen zu vage und inkonsistent seien und nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um eine suggestive Befragung der Mutter handelte.

Weil ein herzlicher Kontakt zwischen dem Kind und dem Vater bestanden habe, sei bei einem Ausschluss oder bei einer Einschränkung durch eine Begleitung eine Schädigung für das Kind zu erwarten gewesen. Auch wenn sich das Kind mittlerweile ambivalent zum Umgang äußerte, wurde dies dem Verfahren angelastet. (OLG Brandenburg 21.12.1998 – 10 UF 162/98 juris, vgl. Kindler/Eschenbach, S. 75).

Ein Umgangausschluss wurde bestätigt, da ein Missbrauch nicht aufklärbar ist, sich aber das Verhalten des Kindes nicht anders optional erklären lasse und ein Kind den Umgang ablehne (OLG Celle, ebenda, S. 75).

Andere Gerichte beziehen weitere Kriterien mit ein: Streit der Eltern und andere Risikofaktoren.

3) Pädophilie

Pädophilie oder ein Besitz von kinderpornographischem Material reicht nicht aus, um von einer konkreten Gefährdung auszugehen und deshalb wird der Umgang nicht ausgeschlossen. Wobei das OLG Düsseldorf (28.05.2009 6 UF 188/07. ebenda, S. 779) für einen

Umgangausschluss eines Mädchens im Kleinkindalter folgende fallrelevante Kriterien miteinbezug: Besitz kinderpornographischen Materials, sexuell motivierter Kauf von Kinderunterwäsche und es wurde eine Persönlichkeitsstörung >>dissoziativ<< diagnostiziert.

Es sollen allgemeine gewonnene Erkenntnisse zur Lebenssituation des Kindes und eine Risikoabwägung für das Kindeswohl (Blick in die Zukunft) in Bezug auf den Missbrauchsverdacht (ebenda, S. 76 OLG Rostock) vorgenommen werden.

Hiermit soll der Grad der Gewissheit einer Wahrscheinlichkeit erschlossen werden im Rahmen einer Prüfheuristik (KG Berlin vom 21.09.2012 17 UF 118/12).

Argumentation 8: Aussagen von Kindern: Erlebnisbasiertheit – Aussagetüchtigkeit

Realkriterien für eine Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen:

- adäquate Situationswahrnehmung,
- Speicherung von Informationen über einen längeren Zeitraum,
- angemessenes Quellenmonitoring „Selbst erinnern“ versus „Hilfsreize“,
- weitestgehend selbstständiger Abruf der Informationen,
- Fähigkeit, eine für Dritte nachvollziehbare Schilderung zu produzieren (sprachliches Ausdrucksvermögen, zeitliche Kontextualisierung, Vorhandensein von Kontrollmöglichkeiten ggü. Suggestiveinflüssen).

Es besteht keine allgemeingültige Auffassung darüber, wie valide eine kindliche Zeugenaussage einzuschätzen ist.

Bereits Kinder zwischen dem 2.-3. Lebensjahr sind in der Lage, Ereignisse und Wahrnehmungen wiederzugeben. Sie benötigen bei Narration jedoch Redeimpulse und kleine Hinweisreize. Die Gefahr der Suggestibilität ist sehr groß, wenn das zu erfragende Ereignis nicht durch andere Zeugnisse bekannt wurde. Einigermaßen gute autobiografische Gedächtnisleistungen unterliegen bis zum vierten Lebensjahr noch Fehlerleistungen. Bei Befragungen bezüglich eines Vorkommens von sexualisierter Gewalt sind Kinder oft die einzigen Zeugen. Ihr potenzieller Erlebnishintergrund bedarf eines sprachlichen Ausdrucksvermögens und einer zeitlichen Abfolge oder Kontextualisierung.

Aussagepsychologen gehen deshalb davon aus, dass das Alter junger Kinder (bis vier Jahre alt), die zeitlichen Zwischenräume zwischen dem Erlebten und den Befragungen (Gedächtnis) und andere soziale Faktoren (soziale Kontexte im Aufwachsen des Kindes wie bspw. hochstrittige Trennung der Eltern), eine Frage der Suggestion und sozialen Erwünschtheit des Kindes im Rahmen der Antworten eine Rolle bei der Einschätzung der Aussage des Kindes eine erhebliche Rolle spielen (mentale Repräsentation).

Je mehr Hinweise es braucht zur Aufklärung eines Sachverhaltes, umso größer die Gefahr der Suggestion.

Verlässliche Darstellungen sind erst mit Abschluss des vierten Lebensjahres möglich, davor nur fragmentarisch. In der Aussagepsychologie werden diese Kinder nicht als aussagetüchtig eingeschätzt.

Ab dem fünften Lebensjahr jedoch ist die Kompetenz höher, unabhängig von Impulsen Dritter einen Ereignis oder Erfahrung wiederzugeben. Kurze Narrationen sind möglich. Auch hier gilt noch, Hinweisreize oder Fragereize zu setzen, je nachdem wie komplex das Ereignis

ist? Wie ist das sprachliche Ausdrucksvermögen des Kindes? Ereignis und Befragung: Wie weit liegen diese beiden zeitlich auseinander?

Zu Beginn des Grundschulalters nähern sich die Aussagen der Grundschülerinnen denen der Erwachsenen bezüglich der Organisation und Logik an. Nur wenn Entwicklungsverzögerungen vorliegen, ist von einer Einschränkung der Aussagetüchtigkeit auszugehen (Volbert S. 252ff.).

Wenn aus einzelnen Aussagefragmenten ein Ereignis real rekonstruiert werden soll, dann ist die Gefahr von Fehlern sehr groß.

Suggestion

Selbst wenn Kindern Ereignisse suggeriert werden, dann können sie zu 40-50% nach 2-4 Jahren nach der Suggestion diese als keine eigenen Erfahrungen einordnen (Erdmann, Busch, Jahn S. 307). Erfahrungen speichern sich anders im Körpergedächtnis und in Bezug auf Emotionalität ab.

Realkennzeichen sind: Nachvollziehbarkeit für Dritte. Logischer Aufbau der Narration, immer wieder so abrufbar (interne Validität).

Aber:

Es wird immer wieder betont, dass Aussagen von traumatisierten Kindern sehr lückenhaft sein können, dass eine Narration schwer fällt usw.

Täterstrategien: Kinder sind abhängig und stehen unter Druck, sie erhalten eine große Verantwortung in Bezug auf ein Geheimnis. Sie sind oft verbal noch nicht in der Lage, Geschehnisse zu erfassen und zu replizieren. Sie befinden sich in Loyalitätskonflikten. Loyalitätskonflikte, Scham- und Schuldgefühle.

Besonderheit im Familienrecht (FamFG): Kinder sind keine Kronzeugen (§ 163 FamFG)

Was gibt es zu bedenken? Kindeswohl und Kindeswille

Die Kinder stehen unter Druck, es ist für sie auf mehreren Ebenen ein Ende mit offenem Ausgang, sie sind verunsichert oder haben Angst. Sie haben Selbstzweifel, durchschauen das Erfahrenen nicht, können diese Erfahrungen nicht zuordnen usw.

Sie wissen nicht, wer sie schützen kann und wie das Verfahren ausgehen wird, ob ihnen geglaubt wird.

Ein Umgang wird selten jahrelang oder ohne zeitliche Befristung ausgesetzt. Es wird oft ein begleiteter Umgang (dieser ist zeitlich befristet) eingerichtet.

Kinder wollen den Elternteil sehen.

Begleiteter Umgang:

Begleiteter oder beschützter Umgang, wenn das Elternteil an einer Aufklärung interessiert ist, Einsicht hinsichtlich der Situation des Kindes zeigt und zu einer Verantwortungsübernahme bereit ist. (Wie oft wird sexualisierte Gewalt bestritten auch nach einer rechtskräftiger Verurteilung und Verbüßung der Strafen?)

Ein Argument für einen BU: Kinder lernen die Eltern mit ihren positiven und negativen Anteilen kennen, diese sind zu benennen und nicht zu beschönigen, damit sie einen selbstbestimmten Umgang damit erwerben und in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden können.

Fragen?

- Wie reagiert das Kind oder der Erwachsene?
- Verändert sich der Wunsch oder Wille nach einem Kontakt?
- Darf und kann das Kind sich schützen, wie ist der Eigensinn ausgeprägt?
- Wird das Kind geschützt?
- Wie geht es dem Kind in einer Therapie, falls eine für gut befunden wird?
- Beschleunigung im Verfahren?
- Überprüfung der gerichtlichen Vereinbarungen?

Körner Deegner: Maucher

- Wie gehe ich mit einem Verdacht um und wann ist er ernst zu nehmen? Wie sieht eine Prüfheuristik aus?
- Wie ist die Elternebene und Paarebene, Konfliktdynamiken, Hierarchien